

# Verordnung

## über den geschützten Landschaftsbestandteil „Trocken- und Magerrasen am Waschenberg südlich von Ribnitz-Damgarten“ im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

### § 1

#### Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die Flächen südlich der Stadt Ribnitz-Damgarten, auf den Flurstücken Nr. 35, 42/1 (teilweise), 43, 44/2 (tlw.), 45 (tlw.), 46 (tlw.), 47 (tlw.), 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55/2, 206 und 208 der Flur 10, in der Gemarkung Ribnitz, mit einer Gesamtfläche von ca. 20.000 m<sup>2</sup> werden zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Flächen sind auf der zu dieser Verordnung gehörenden Anlage 1 rot schraffiert dargestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Trocken- und Magerrasen am Waschenberg südlich von Ribnitz-Damgarten“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

### § 2

#### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche für verschiedene Eingriffsvorhaben im Sinne des Naturschutzrechtes im Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten (Ökoko-Trofläche). Mit der Unterschutzstellung werden die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Zielstellung ist die Etablierung eines naturnahen und strukturreichen Wiesenbereiches u. a. durch eine differenzierte extensive Mähnutzung und Beweidung größerer Teilflächen zur Schaffung von vielfältigen Lebensräumen insbesondere für Wiesenvögel, Reptilien und Insekten sowie Pflanzen der Trocken- und Magerrasen.
- (3) Die ruhige Lage, die unmittelbare Nähe zum renaturierten Klosterbach und die Vielfalt der Lebensräume und Strukturen (Gehölzbestände, Sukzessionsflächen sowie extensive Mähwiesen und Weideflächen) sichern einen hohen Naturschutzwert der Flächen.
- (4) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.
- (5) Die konkreten flächenbezogenen Schutzziele sind dem als Anlage 2 zur Verordnung beigefügten Pflege- und Entwicklungsplan zu entnehmen. Dieser kann aus naturschutzfachlichen Gründen durch die untere Naturschutzbehörde fortgeschrieben werden.

## § 3

### Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
  1. den Wasserstand (z.B. durch meliorative Maßnahmen) abzusenken,
  2. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen, Nachsaaten o. ä. zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
  3. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenbearbeitung vorzunehmen sowie Dünge- oder Pflanzenschutzmittel in jeglicher Form, auch in Kleinstmengen, auszubringen,
  4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
  5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
  6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
  7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
  1. die Mahd der Wiesen und die Beweidung des Waschenberges nach den Vorgaben des als Anlage 2 beigefügten Pflegeplanes,
  2. die Durchführung weiterer Pflegemaßnahmen (z. B. Entfernung standortfremder Gehölzvegetation im Bereich der Trockenhänge am Waschenberg oder die Neuanpflanzung von Gehölzen zur Abgrenzung des Gebietes mit Feldhecken) im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, sowie die Benutzung des vorhandenen Feldweges zum Wohngrundstück im Gebiet auf Flurstück Nr. 207,
  4. die jagdliche Nutzung des Gebietes. Die Einrichtung von jagdlichen Ansitzen und die Anlage von Kirrungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

## § 4

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
  2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält oder
  3. Arbeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen ([www.lk-vr.de](http://www.lk-vr.de)) in Kraft.

Stralsund, den 10.8.2015

  
Ralf Drescher  
Landrat



### Anlagen:

- Anlage 1:** Topografische Karte der Fläche im Maßstab 1 : ca. 5.000 mit Flurstücken und Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles
- Anlage 2:** Pflege- und Entwicklungsplan (Luftbild mit Flurstücken ohne Maßstab)



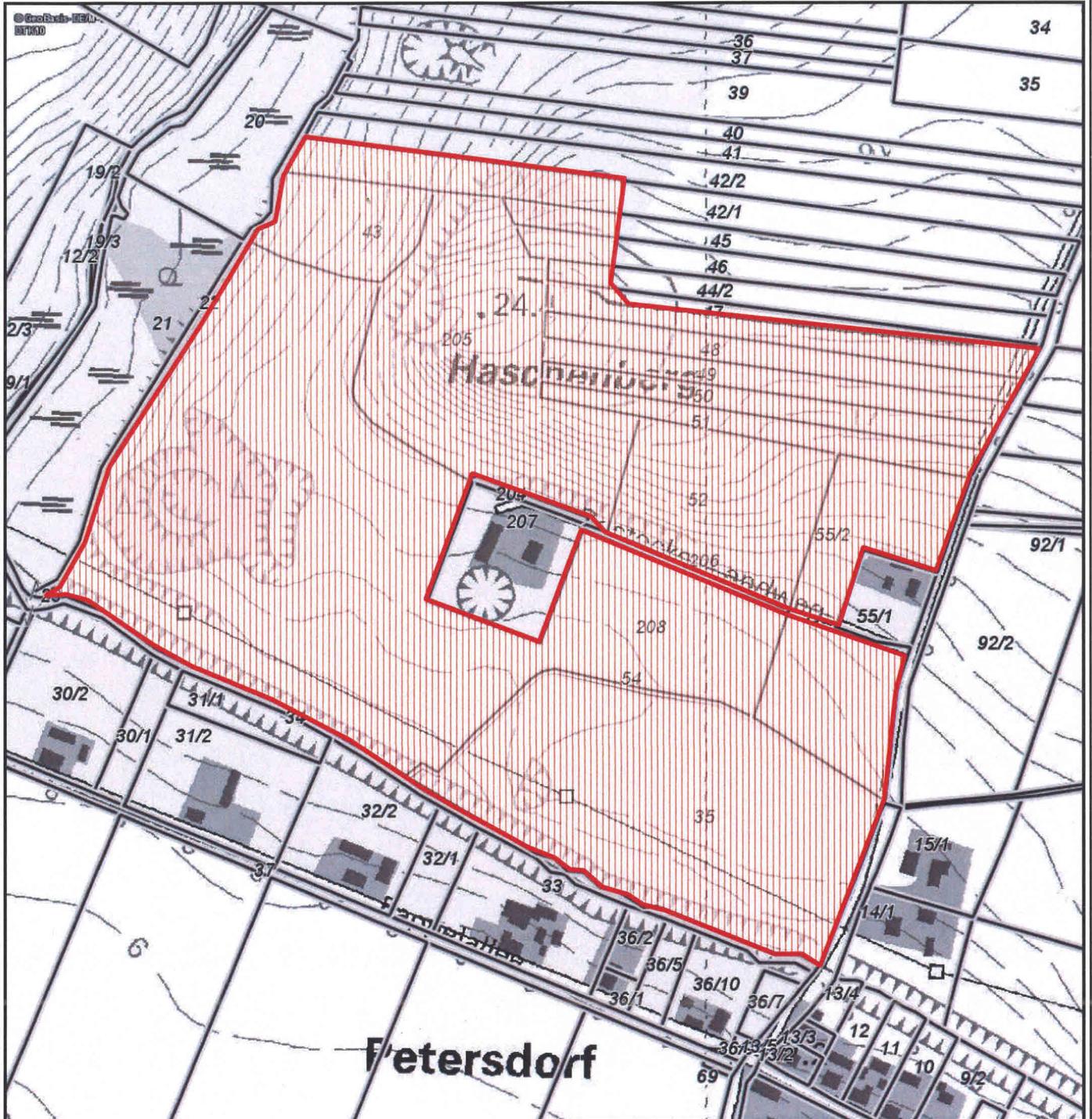
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Der Landrat  
Fachdienst Kataster und Vermessung

# Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: FD 44 - Naturschutz

Gemarkung Ribnitz, Flur 10, Maßstab ca. 1:4000

© GeoBasis-DE/M-V VR



## Anlage 1

zur Verordnung vom *20.8.2015*  
zum Geschützten Landschaftsbestandteil

„Trocken- und Magerrasen am Waschenberg  
südlich von Ribnitz-Damgarten“

Ralf Drescher  
Landrat

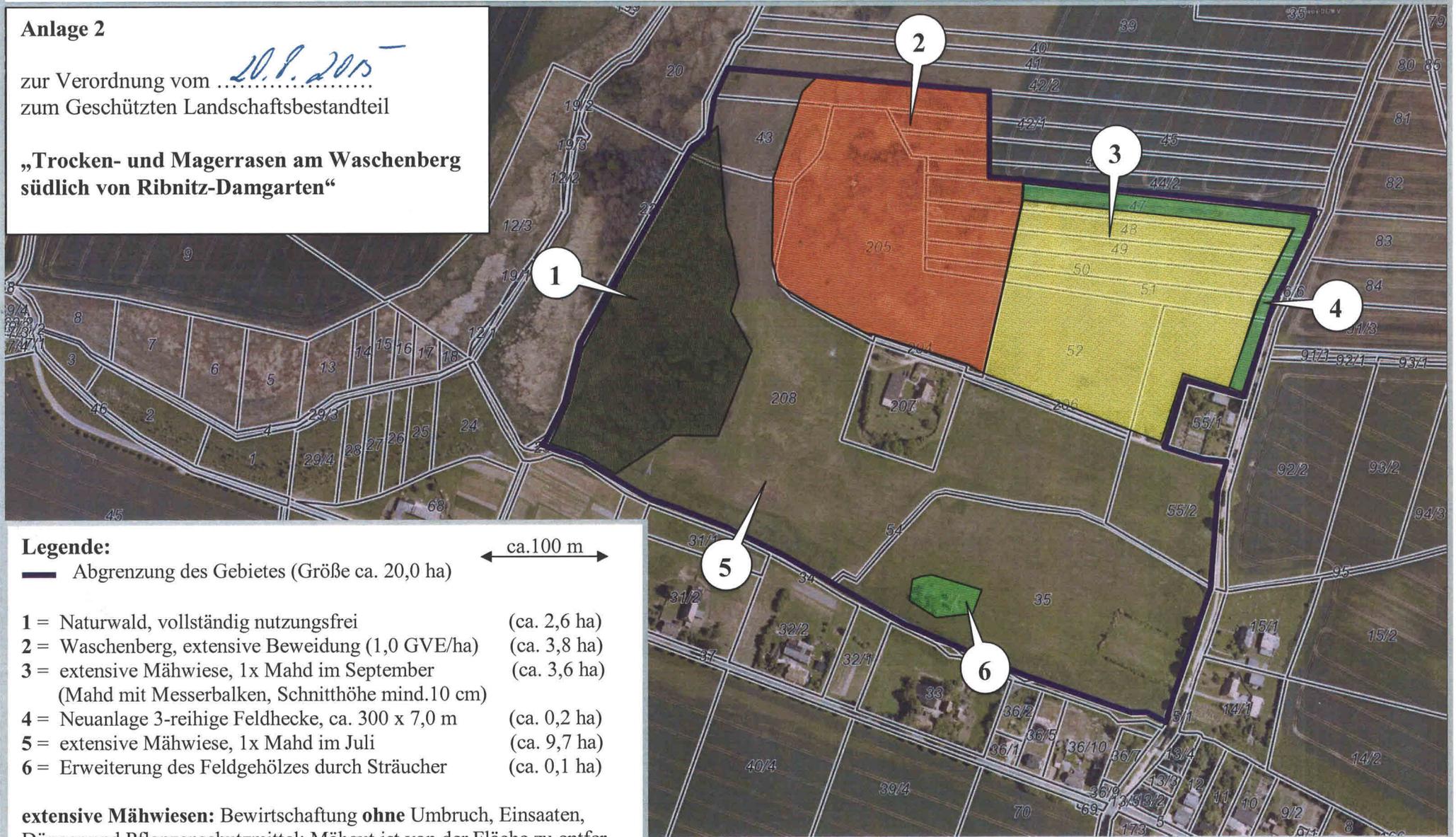


# Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet am Waschenberg (Gemarkung Ribnitz, Flur 10)

## Anlage 2

zur Verordnung vom *20.9.2015*  
zum Geschützten Landschaftsbestandteil

„Trocken- und Magerrasen am Waschenberg südlich von Ribnitz-Damgarten“



### Legende:

— Abgrenzung des Gebietes (Größe ca. 20,0 ha)

← ca. 100 m →

- |  |              |
|--|--------------|
| 1 = Naturwald, vollständig nutzungsfrei  | (ca. 2,6 ha) |
| 2 = Waschenberg, extensive Beweidung (1,0 GVE/ha)  | (ca. 3,8 ha) |
| 3 = extensive Mähwiese, 1x Mahd im September<br>(Mahd mit Messerbalken, Schnitthöhe mind. 10 cm) | (ca. 3,6 ha) |
| 4 = Neuanlage 3-reihige Feldhecke, ca. 300 x 7,0 m   | (ca. 0,2 ha) |
| 5 = extensive Mähwiese, 1x Mahd im Juli  | (ca. 9,7 ha) |
| 6 = Erweiterung des Feldgehölzes durch Sträucher   | (ca. 0,1 ha) |

**extensive Mähwiesen:** Bewirtschaftung **ohne** Umbruch, Einsaaten, Dünger und Pflanzenschutzmittel; Mähgut ist von der Fläche zu entfernen; Walzen, Schleppen u.ä. nur mit schriftlicher Zustimmung der UNB